

Leitfaden zur Unfallregulierung

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit der Unfallregulierung im Nachgang des Unfalls. Hinweise über das richtige Verhalten direkt an der Unfallstelle (Aufstellung Warndreieck, Organisation Abschleppung, Verständigung Polizei, Personaliaustausch usw.) erhalten Sie unter anderem auf adac.de.

1. Vorteile der Beauftragung eines Rechtsanwalts für Verkehrsrecht

Die Einschaltung eines Anwalts zur Wahrnehmung der eigenen Interessen bei unverschuldeten oder teilverschuldeten Unfällen ist letztlich immer sinnvoll. Wir nehmen Ihnen den bürokratischen Aufwand (Schriftverkehr) ab und setzen Ihre Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners durch.

Anwaltlich nicht vertretenen Geschädigten werden die Haftpflichtversicherungen so gut wie nie Schadensersatz in vollem Umfang und voller Höhe leisten. Wurde der Unfall vom Gegner verschuldet, muss die Versicherung des Gegners auch die Anwaltskosten in voller Höhe übernehmen. Die anfallenden Anwaltskosten sind dann Teil des Unfallschadens und unsere Beauftragung für Sie kostenlos.

2. Feststellung der Schadenshöhe (Kostenvoranschlag oder Gutachten)

Wichtiger Hinweis: Oft bieten die gegnerischen Haftpflichtversicherungen als vermeintliche Hilfestellung die Einholung eines Schadensgutachtens durch einen eigenen Gutachter an. Lehnen Sie dieses Angebot auf jeden Fall ab! Das Bestreben der gegnerischen Versicherung ist es stets den Schaden möglichst herunterzurechnen.

Richtiges Vorgehen: Bei Schäden unterhalb von 1.500,- € ist die Einholung eines Kostenvoranschlages einer Kfz Werkstatt in der Regel ausreichend. Beauftragen Sie bei einem Kleinschaden dennoch einen Gutachter, dann verstoßen Sie gegen die Schadensminderungspflicht und die Versicherung muss die Gutachterkosten nicht übernehmen.

Bei Schäden über 1.500,- € ist die gegnerische Haftpflichtversicherung stets zur Übernahme der Kosten des von Ihnen ausgewählten Gutachters verpflichtet. Sind sie unsicher ob der Schaden über oder unter 1.500,- € liegt, so empfehlen wir zunächst die Einholung eines Kostenvoranschlag.

3. Anspruch auf Erstattung des Fahrzeugschadens

Liegt kein wirtschaftlicher Totalschaden vor, d.h. liegen die Reparaturkosten unter dem Wert (=Wiederbeschaffungswert) des verunfallten Fahrzeugs, so haben Sie die Wahl das Fahrzeug entweder auf Kosten der gegnerischen Haftpflichtversicherung in einer Fachwerkstatt **reparieren zu lassen**, **oder** sich den Netto-Betrag des Gutachtens/ Kostenvoranschlages **auszahlen** zu lassen (sog. fiktive Abrechnung). Bei der Auszahlung kann jedoch nur der Netto-Betrag des Gutachtens beansprucht werden. Liegen die Reparaturkosten weniger als 30% über dem Wiederbeschaffungswert, dürfen Sie das Fahrzeug trotzdem reparieren lassen.

Achtung: Gelingt eine vollständige Reparatur zu einem Preis unterhalb des Gutachtens, sollte diese Rechnung nicht der Haftpflichtversicherung vorgelegt werden, da dann nur der geringere Reparaturbetrag von der Versicherung zu zahlen ist.

Bei übersteigen der 130% Grenze erfolgt die Abrechnung zwingend auf **Totalschadensbasis**, d.h. nach der Formel „Wiederbeschaffungswert ./. Restwert“. Das beschädigte Fahrzeug muss dann unrepariert zum Restwert verkauft werden.

Es gibt darüber hinaus noch weitere besondere Konstellationen, deren Erläuterung an in diesem Rahmen jedoch zu weitgehend wäre.

4. Anspruch auf Mietwagenkosten oder Nutzungersatz

Während der Dauer der Reparatur oder bei einem Totalschaden (für Zeitraum von 14 Tagen nach Kenntnis des Vorliegens eines Totalschadens) können Sie auf Kosten der gegnerischen Haftpflichtversicherung einen Mietwagen nehmen.

Wichtig: Mieten Sie das Fahrzeug entweder direkt bei Ihrer Reparaturwerkstatt an, oder informieren Sie die Mietwagenfirma explizit darüber, dass es sich um die Anmietung eines Unfallersatzwagens handelt. So stellen Sie sicher, dass Sie ein Fahrzeug der korrekten Klasse erhalten. Wird Ihnen dann fälschlich von der Mietwagenfirma ein zu hochwertiges/ teures Fahrzeug als Mietwagen zur Verfügung gestellt, so muss nach der Rechtsprechung die Mietwagenfirma auf die überhöhten Kosten verzichten und darf diese Kosten nicht an Sie weiterreichen.

5. Anspruch auf Schmerzensgeld

Werden Sie oder Beifahrer von Ihnen bei dem Unfall verletzt, so empfehlen wir einen Arzt zu konsultieren. Dies natürlich vor allem um die Diagnose und Versorgung sicherzustellen, aber darüber hinaus auch um die Verletzungen gegenüber der Haftpflichtversicherung nachweisen zu können.

Wir fordern für Sie dann Atteste von den behandelnden Ärzten an und gleichen die Diagnosen mit einer Rechtssprechungsdatenbank ab, um das Schmerzensgeld möglichst

hoch zu beziffern und anschließend das Schmerzensgeld mit der Versicherung zu verhandeln.

6. Anspruch auf Haushaltsführungsschaden

Wurden Sie verletzt und fallen daher als Arbeitskraft im Haushalt aus, steht Ihnen ein Haushaltsführungsschaden zu. Diese Schadensposition wird von vielen Kanzleien oft stiefmütterlich behandelt, kann aber durchaus ins Gewicht fallen. So geht man gemäß einer vor Gericht anerkannten Tabelle aus „Der Haushaltsführungsschaden“ von Frank Pardey davon aus, dass in einem 2-Personen-Haushalt je Woche ein Aufwand von 33 Stunden anfällt. Hat man sich mit seinem Partner vor dem Unfall also die Haushaltsführung geteilt, sind wöchentlich 16,5 Stunden zu entschädigen.

Wichtig: Diese Entschädigung wird nicht nur bezahlt wenn eine Haushaltshilfe angestellt wird. Es erfolgt auch ohne Anstellung einer Haushaltshilfe eine pauschale Vergütung pro Stunde im Bereich zwischen 8,50 € und 12,- €. Im hiesigen Gerichtsbezirk kann mit 10,- € gerechnet werden, so dass sich pro Krankheitswoche in obigem Beispiel ein Anspruch von 165,- € ergibt.

7. Sonstige Schadenspositionen

Zu den weiteren erstattungsfähigen Schadenspositionen gehören: Anwaltskosten, Abschlepprechnung, Gutachter, Ab- und Anmeldung bei einem Totalschaden, Fahrtkosten zu Ärzten, Werkstätten usw., Pauschale für Telefon oder Porto.

8. Kürzungen der Haftpflichtversicherungen

Fast immer kürzen die Versicherungen die eingereichten Gutachten und Rechnungen. Unsere Aufgabe ist es für unsere Mandanten gegen unberechtigten Kürzungen vorzugehen. Hier einige gängige Beispiele:

- **Versicherung präsentiert bei Totalschaden einen höheren Restwertkäufer**
Dadurch vermindert sich der von der Versicherung auszahlende Betrag. Aber: Hat der Geschädigte sein Unfallfahrzeug bereits zum im Gutachten ausgewiesenen Restwertbetrag veräußert, kommt der Hinweis auf ein höheres Restwertangebot zu spät. Die Versicherung darf dann nicht das höhere Angebot ansetzen.
- **Stundensätze werden reduziert**
Ist das Unfallfahrzeug jünger als 3 Jahre alt, oder wurde es stets in markengebundenen Fachwerkstätten repariert und gewartet, so müssen die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Werkstätten von der Versicherung bezahlt werden. Ein Verweis auf günstigere freie Werkstätten ist dann unzulässig

- **Ersatzteilzuschläge werden abgezogen**
Ersatzteilzuschläge sog. UPE-Zuschläge werden von den Werkstätten für das Vorhalten von Ersatzteilen berechnet. Bei Auszahlung des Schadensbetrages (sog. fiktive Abrechnung) werden diese Zuschläge oftmals von den Versicherungen abgezogen. Im hiesigen Gerichtsbezirk sind die UPE-Zuschläge jedoch nach wie vor als Schadensposition anerkannt und werden von den Gerichten den Geschädigten zugesprochen.

- **Verbringungskosten zur Lackiererei werden abgezogen**
Ebenfalls bei fiktiver Abrechnung werden von den Versicherungen zumeist die Kosten abgezogen, die für die Verbringung des Fahrzeugs zu einer Lackiererei anfallen. Begründung der Versicherung: Viele Werkstätten verfügen über eine Lackiererei, so dass diese Kosten nicht immer anfallen. Auch diese Abzüge werden jedoch vor Gericht meist als unwirksam erachtet, da Gutachter regelmäßig bestätigen, dass die meisten Werkstätten eben nicht selber lackieren. Dies gilt im Raum Erlangen/Bamberg/Nürnberg vor allem für die Markenwerkstätten.

Achtung: Trotz anwaltlicher Intervention können wir natürlich nicht versprechen, dass die Versicherungen (entgegen der Rechtsprechung) die unberechtigten Kürzungen zurücknehmen. In diesen Fällen bleibt dann nur die Klageerhebung.

9. Besonderheiten bei Teilverschulden

Wendet die Versicherung eine Mitschuld von Ihnen ein, so ist zunächst zu prüfen, ob dieser Einwand berechtigt ist. Liegt tatsächlich ein Mitverschulden vor, so stellt sich die Frage in welcher Quote dieses anzurechnen ist. Verfügen Sie über eine Vollkaskoversicherung, so macht bei Teilverschulden häufig die kombinierte Inanspruchnahme von gegnerischer Haftpflichtversicherung und eigener Vollkaskoversicherung Sinn („Quotenvorrecht“).

10. Dauer der Regulierung

Oftmals glauben Mandanten ein Unfall sei innerhalb weniger Tage reguliert. Diese Erwartungshaltung ist unrealistisch. Bei „durchschnittlichen“ Unfällen gesteht die Rechtsprechung den Versicherungen eine Prüffrist von 4-6 Wochen ab Eingang der relevanten Schadensunterlagen zu. Bei komplexen Sachverhalten verlängert sich diese Zeit auf bis zu 3 Monate. In der Regel sollte man daher mit einer **Regulierungsdauer von durchschnittlich 2 Monaten** rechnen. Vorher wäre eine Klageeinreichung riskant. Bei verfrühter Klage läuft man Gefahr auf Gerichts- und Anwaltskosten „sitzen“ zu bleiben